

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

Seit 1976 betreut das Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit e.V. in Iserlohn (vormals Werksarztzentrum Iserlohn) Betriebe, Krankenhäuser und Behörden im Raum Iserlohn und Umgebung.

Die Leistung umfasst die Betreuung nach dem § 3 und §6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der Vorschrift der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung DGUV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

## AUFGABEN DER FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT:

Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergeben sich durch § 6 ASiG, wonach insbesondere vier Schwerpunktaufgaben zu erfüllen sind:

1. Beratungspflicht
2. Überprüfungspflicht
3. Beobachtungspflicht
4. Einwirkungspflicht

## BERATUNGSPFLICHT (§ 6 NR. 1 ASiG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Arbeitgeber, die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen sowie die Arbeitnehmer und deren Vertreter zu beraten. Das betrifft vor allem folgende Problemkreise:

## BERATUNG BEI DER PLANUNG, AUSFÜHRUNG UND UNTERHALTUNG VON BETRIEBSANLAGEN UND VON SOZIALEN SOWIE SANITÄREN EINRICHTUNGEN (§ 6 NR. 1A ASiG)

Inhalte der beratenden Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit können hierbei sein:

- Anregung für Vertragsgestaltung dahingehend, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten;
- Vorschläge für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle;
- konkrete Beratung bezüglich der Beachtung, Einhaltung und Durchführung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (z. B. hinsichtlich der Abmessung von Verkehrs- und Bedienflächen, der Einrichtung von Rettungswegen, der Gestaltung von Fußböden und Türen sowie der Anforderungen an Elektroinstallationen und Beleuchtungseinrichtungen);
- Empfehlungen für die Heranziehung geeigneter Fachunternehmer oder Fachleute bei einzelnen Arbeiten (für die eine besondere sicherheitstechnische Sachkunde und Erfahrung erforderlich ist, z. B. Asbestsanierung);

---

### ZAA Iserlohn e.V.

Albecke 4  
58638 Iserlohn  
Fax: 02371 78976-16

Arbeitsmedizin  
Tel.: 02371 78976-0  
am@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit  
Tel.: 02371 78976-20  
info.arbeitssicherheit@zaa-iserlohn.de

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

Anregung organisatorischer und verhaltensbezogener Betriebsvorschriften für die umfassende Gewährleistung des Arbeitsschutzes in den Anlagen und Einrichtungen (z. B. Kennzeichnung von Stoffen, Erstellung von Betriebsanweisungen, Durchführung von Unterweisungen, Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung).

---

## BERATUNG BEI DER BESCHAFFUNG VON TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN UND DER EINFÜHRUNG VON ARBEITSVERFAHREN UND ARBEITSSSTOFFEN (§ 6 NR. 1B ASIG)

Inhalte der beratenden Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit können hierbei sein:

- Anregen betriebsinterner Organisationsanweisungen zum rechtzeitigen Einbeziehen bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und bei der Einführung von Arbeitsverfahren und -stoffen;
- Empfehlungen für die Beschaffung solcher technischer Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren sowie Arbeitsstoffe, die für die konkret vorhandenen betrieblichen Standard- und Arbeitsplatzbedingungen geeignet sind und für die bei bestimmungsgemäßem Benutzen die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind;
- Beratung zum Treffen geeigneter Maßnahmen, um Gefährdungen möglichst gering zu halten, wenn dies nicht möglich ist, um Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer in vollem Umfang zu gewährleisten;
- Prüfen, ob mit der Benutzung eines neuen Arbeitsmittels Gefährdungen entstehen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel am Arbeitsplatz des Arbeitnehmers untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können;
- Anregen spezieller Betriebsanweisungen und Unterweisungen für Arbeitnehmer, die mit Instandhaltungs- und Umbauarbeiten beauftragt werden;
- Prüfen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt, welche Anforderungen an die Arbeitnehmer hinsichtlich Können und Belastung zu erwarten sind.

---

## BERATUNG BEI DER AUSWAHL UND ERPROBUNG VON KÖRPERSCHUTZMITTELN (§ 6 NR.1C ASIG)

Inhalte der beratenden Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit können hierbei sein:

- Erarbeitung von Empfehlungen für solche Marktangebote, die den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Körperschutzmitteln entsprechen;
- Prüfung und Bewertung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt, ob die Körperschutzmittel für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und den ergonomischen sowie gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen,
- Anregung für interne Organisationsanweisungen für regelmäßige Wartungs-, Reparatur- und

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

Ersatzmaßnahmen sowie für die ordnungsgemäße Lagerung der Körperschutzmittel, damit sie während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden;

Beratung bei Unterweisungen der Beschäftigten oder bei der Durchführung von Schulungen in der Benutzung.

---

## BERATUNG BEI DER GESTALTUNG DER ARBEITSPLÄTZE, DES ARBEITSABLAUFES, DER ARBEITSUMGEBUNG UND IN SONSTIGEN FRAGEN DER ERGONOMIE (§ 6 NR. 1D ASIG)

Inhalte der beratenden Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit können sein:

- Erarbeitung einer schlüssigen Sicherheitskonzeption, an deren Spitze die Vermeidung von Risiken durch technische und organisatorische Maßnahmen steht (§ 4 ArbSchG). Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen; Maßstab ist der »Stand der Technik«;
- Hinwirken darauf, dass die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze im Mittelpunkt steht (§ 2 Abs. 1 ArbSchG);
- Hinweise darauf lenken, dass eine sachgerechte Verknüpfung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf, Technik, Arbeitsumgebung und sonstige Arbeitsbedingungen erfolgt (§ 4 Nr. 4 ArbSchG);
- Prüfen, ob die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen für Arbeitsplätze, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung dem »Stand der Technik«, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen (§ 4 Nr. 3 ArbSchG);
- Anregen in Abstimmung mit dem Betriebsarzt, welche weiteren speziellen Fachkundigen zur Beurteilung von Sachfragen hinzugezogen werden sollten (z. B. Arbeitspsychologen);
- Prüfen, welche physikalischen, chemischen oder biologischen Einwirkungen auftreten können (gegebenenfalls Messungen in Abstimmung mit dem Betriebsarzt veranlassen) und notwendige Schutzmaßnahmen vorschlagen.

---

## BERATUNG BEI DER BEURTEILUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN (§ 6 NR. 1E ASIG)

Inhalte der beratenden Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit können sein:

- Mitwirken bei der Erarbeitung einer Gefährdungs-/ Belastungsbeurteilung mit dem Ziel, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen (§ 5 Abs. 1 ArbSchG);
- Empfehlungen geben, welche weiteren Personen oder Personen- gruppen für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber zu beauftragen sind (z. B. Führungskräfte, Betriebsärzte, betroffene Mitarbeiter, Personal-/Betriebsrat);
- Aufzeigen der möglichen Gefährdungen, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind wie:

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

- Gefährdungen aus der Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes;
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen;
- Gefährdungen aus der Gestaltung, der Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln (insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen) sowie dem Umgang damit;  
  
Gefährdungen aus der Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken;
- Gefährdungen aus der unzureichenden Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 ArbSchG);
- Mitarbeit bei der Erstellung der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung und den festgelegten Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).

## ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT (§ 6 NR. 2 ASIG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen. Hierbei sind insbesondere die im Anhang der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gestellten Anforderungen zu beachten.

## BEOBACHTUNGSPFLICHT (§ 6 NR. 3 ASIG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Durchführung des Arbeitsschutzes zu beobachten. Im Zusammenhang damit haben sie die Aufgaben:

- Begehung von Arbeitsstätten,
- Achten auf die Benutzung von Körperschuttmitteln und -  
  
Untersuchung von Arbeitsunfällen.

## BEGEHUNG VON ARBEITSSTÄTTEN (§ 6 NR. 3A ASIG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben in regelmäßigen Abständen die Arbeitsstätten zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Person mitzuteilen. Sie haben Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken. Die Begehung von Arbeitsstätten sollte regelmäßig erfolgen und vorgeplant werden. Zu empfehlen ist die vorherige Ankündigung, denn es kommt nicht darauf an, dem Betrieb möglichst viele Mängel nachzuweisen, sondern ihn zur selbsttätigen Abstellung der Mängel zu motivieren. Teilnehmer der Begehung sind in der Regel die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt, die verantwortliche Führungskraft, der Betriebs-/Personalratsvertreter und der Sicherheitsbeauftragte. Bei der gezielten Begehung von Arbeitsstätten werden die speziell zu überprüfenden Objekte und Sachverhalte vorher festgelegt. Die unmittelbare Protokollierung auf ein Diktiergerät erspart Zeitverluste und nachträgliche Textabstimmung. Es ist darauf zu achten, die Vollzugskontrolle der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen einzuplanen. Unregelmäßige Begehung von

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

Arbeitsstätten durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit dient der allgemeinen Beobachtung der Betriebszustände und -abläufe, hinzukommen Erledigungskontrollen sowie Ortsbegehungen aus besonderem Anlass. Durch Anwendung sicherheitstechnischer Checklisten können die Methodik und der Wirkungsgrad gezielter Begehungen von Arbeitsstätten verbessert werden (s. a. Arbeitshilfen (Checklisten, Formulare / Muster, Leitfäden, Allgemeine Anmerkungen zum Umgang mit Checklisten)).

---

## AUF DIE BENUTZUNG VON KÖRPERSCHUTZMITTELN ACHTEN (§ 6 NR. 3B ASIG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben darauf zu achten, dass die erforderlichen Körperschutzmittel von den Beschäftigten benutzt werden. Auf der Grundlage der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV) haben die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber dahingehend zu beraten, dass er nur persönliche Schutzausrüstungen auswählt und den Beschäftigten bereitstellt, die Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung mit sich zu bringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 PSA-BV), die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PSA-BV) und die den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PSA-BV). Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen die verantwortlichen Führungskräfte bei der Unterweisung der Beschäftigten, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden (§ 3 Abs. 1 PSA-BV). Die Arbeitnehmer haben bei der Arbeit die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen (§ 1 Abs. 1 PSA-BV). Das Weisungsrecht zum Tragen obliegt dem Arbeitgeber. Für eine ausführliche Darstellung zu PSA s. a. Lösungsansätze für zentrale Arbeitsschutzprobleme, Persönliche Schutzausrüstungen.

---

## UNTERSUCHUNG VON ARBEITSUNFÄLLEN (§ 6 NR. 3C ASIG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen. Auch hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen betrieblichen Arbeitsschutzexperten sinnvoll. Die Untersuchung sämtlicher Arbeitsunfälle einschließlich der Bagatellverletzungen übersteigt zumeist die zeitlichen Möglichkeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Aus diesem Grund sollte in Abstimmung mit dem Arbeitgeber festgelegt werden, welche Unfälle einzeln zu untersuchen sind, z. B. anzeigepflichtige Arbeitsunfälle sowie diejenigen Bagatellverletzungen mit Hergangsmerkmalen, die auf Möglichkeiten schwerer Verletzungen oder Sachschäden im Wiederholfall hindeuten. Die Schuldfrage und subjektive Wertungen sollten ausgeklammert werden. Das Hauptgewicht der Unfalluntersuchung soll auf diejenigen Glieder der Kausalkette gelegt werden, die Ansatzpunkte für wirksame und praktikable Sicherheitsmaßnahmen bieten. Diese Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind dem Arbeitgeber zur Realisierung vorzuschlagen.

---

## EINWIRKUNGSPFLICHT (§ 6 NR. 4 ASIG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben (unbeschadet der Verantwortung der Arbeitgeber) darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten. Sie haben insbesondere die Beschäftigten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren aufzuklären. Weiterhin haben sie bei der Schulung der

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind jedoch nicht Vorgesetzte der Sicherheitsbeauftragten, dies ist der betriebliche Vorgesetzte.

## VORGEHENSWEISE ZUR PRAKTISCHEN BEWÄLTIGUNG DER AUFGABEN

Zur praktischen Bewältigung der Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat sich ein methodisches Vorgehen in fünf Stufen bewährt:

### BEURTEILUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN (§ 5 ABS. 1 ARBSCHG)

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist Aufgabe des Arbeitgebers. In der Regel wird er die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit der beratenden Durchführung beauftragen:

- bei der Analyse von bestehenden Arbeitsplätzen,
- bei Änderungen von Vorschriften oder Veränderungen des »Standes der Technik«,
- bei Erweiterungen oder Umbau von Anlagen und Einrichtungen,
- bei wesentlicher Nutzungsänderung von Einrichtungen,
- bei Neuanschaffung von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen,
- bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation,
- bei der Auswertung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Erkrankungen.

Die Ermittlung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfolgt entweder durch direkte Methoden, z. B. Begehungen von Arbeitsstätten oder indirekte Methoden, z. B. Auswertung von Arbeitsunfällen und Bagatellverletzungen. Dabei erfolgt praktisch eine Ist-Analyse der arbeitsbereichsbezogenen, tätigkeitsbezogenen und personenbezogenen Gefährdungen bzw. Belastungen. Der Arbeitsbereich umfasst mehrere Arbeitsplätze, wobei alle hier Beschäftigten gleichen Gefährdungen bzw. Belastungen ausgesetzt sind (z. B. Lärm, Vibration, Gefahrstoffen). Die Tätigkeiten sind gekennzeichnet durch das jeweilige Arbeitsmittel, mit dem sie ausgeführt werden (z. B. Schweißgerät, Computer). Die personenbezogene Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt die individuellen Leistungsvoraussetzungen der Beschäftigten (Alter, Geschlecht, Qualifikation) sowie psychische Belastungen, mögliche Belastungen durch hohe Sehanforderungen, Belastungen durch erforderliches Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen.

### FESTLEGEN DER SCHUTZZIELE

Mit Hilfe der Schutzziele beschreibt die Fachkraft für Arbeitssicherheit, welcher Sicherheitszustand (Soll-Zustand) erreicht werden soll. Es geht hier um die Definition dessen, was angestrebt werden soll, damit die Beschäftigten keinen Gefährdungen bzw. Belastungen ausgesetzt sind. Die Schutzziele sind in der Regel in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Normen enthalten.

### BEISPIEL:

---

ZAA Iserlohn e.V.

Albecke 4  
58638 Iserlohn  
Fax: 02371 78976-16

Arbeitsmedizin  
Tel.: 02371 78976-0  
am@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit  
Tel.: 02371 78976-20  
info.arbeitssicherheit@zaa-iserlohn.de

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

BEIM SCHWEISSEN BESTEHT EINE GEFÄHRDUNG DURCH GASE/AEROSOLE, EINEN HOHEN LÄRMPEGEL UND EINE ZWANGSHALTUNG DES SCHWEISSERS. ALS SCHUTZZIELE SIND SOMIT DURCH DIE FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT ZU FORMULIEREN: GESUNDHEITSSCHÄDEN DURCH EINATMEN VON GASEN/AEROSOLEN VERHINDERN, GEHÖRSCHÄDEN VERHINDERN UND FEHLBELASTUNGEN DES MUSKEL UND SKELETTSYSTEMS VERMEIDEN.

Die Schutzziele drücken somit die sicherheitstechnischen Forderungen aus, d. h., in ihnen werden Soll-Vorgaben für Maschinen, Anlagen und Verfahren beschrieben. Sind diese Schutzziele nicht in den Gesetzen, Verordnungen usw. normiert, so ist eine Risikobewertung vorzunehmen. Risiko ist die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines durch eine Gefährdung möglichen Schadens.

## ENTWICKLUNG VON LÖSUNGSVORSCHLÄGEN

Nach der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie dem Festlegen des zu erreichenden Schutzzieles (Soll-Zustand) erarbeitet die Fachkraft für Arbeitssicherheit Vorschläge, wie dieser Soll-Zustand erreicht werden kann. Diese Lösungsvorschläge sind Maßnahmen, die in der Rangfolge technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen ausgewählt und aufgelistet werden, z. B.:

- Gefahr beseitigen (Ersatz von gefährlichen Stoffen),
- Auswirkungen der Gefährdung technisch verhindern (Gefahr kapseln, Zwischenschalten technischer Schutzeinrichtungen wie Verkleidung),
- Einwirkungen auf den Menschen verhindern (Änderung der Arbeitsorganisation),
- Persönliche Schutzausrüstungen verwenden (Atemschutzgerät, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille),
- Anwenden von hinweisender Sicherheitstechnik (Sicherheitskennzeichnung, Betriebsanweisungen, Warnleuchten),
- Beschäftigte unterweisen.

## AUFBEREITUNG DER ARBEITSERGEBNISSE FÜR DIE VERANTWORTLICHEN FÜHRUNGSKRÄFTE

Damit die verantwortlichen betrieblichen Führungskräfte die notwendigen Entscheidungen treffen können (§ 3 ArbSchG), legt die Fachkraft für Arbeitssicherheit ihre Arbeitsergebnisse dar und fordert die Verantwortlichen zum Handeln auf. Die Darlegung der Vorschläge kann der Arbeitgeber als Grundlage der für ihn verbindlichen Dokumentation (§ 6 ArbSchG) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG) verwenden.

## PRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DER MASSNAHMEN

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss die Durchführung der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen kontrollieren, um gegebenenfalls die Verantwortlichen nochmals daran zu erinnern, in dieser Sache tätig zu werden. Die Wirkungskontrolle zeigt, ob die ergriffenen Maßnahmen die gewünschte Wirkung haben.

# LEISTUNGSDARSTELLUNG

---

Möglicherweise werden neue Gefährdungen sichtbar, die vom Arbeitgeber weitere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Im weiteren Verlauf sind Erhaltungskontrollen durchzuführen, um den sicherheitstechnischen Standard der Maßnahmen zu erhalten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihr

**Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit e.V. in Iserlohn**